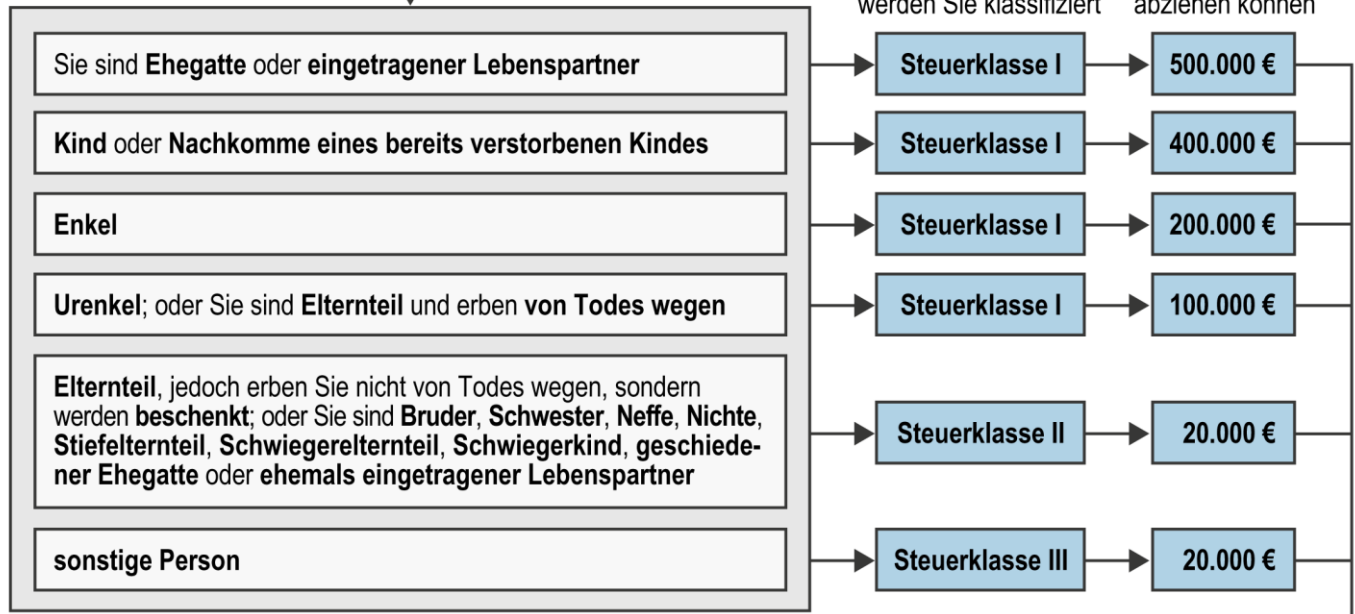


Müssen Sie Erbschaftsteuer zahlen - und wenn ja: in welcher Höhe?

Auch das Erben und Beschenktwerden wollen gelernt sein, denn der Fiskus kassiert mit!

Ob Sie etwas erben oder geschenkt bekommen, Sie Ihren Pflichtteil erhalten oder ein Vermächtnis - steuerlich macht das im Prinzip keinen Unterschied. Die Berechnung hängt vielmehr von der Ausgangsfrage ab:

In welchem Verhältnis stehen Sie zum Erblasser bzw. Schenkenden?



Was ist der Pflichtteil? Sind Sie ein Nachkomme (Kind, Enkel, Urenkel), Elternteil oder Ehegatte des Erblassers und dieser hat Sie enterbt? Dann können Sie Ihren Pflichtteil geltend machen. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (Anteil, den eine Person nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erhält).

Was ist ein Vermächtnis? Der Erblasser verfügt in seinem Testament, dass Ihnen ein bestimmter Vermögensvorteil (z.B. ein Kunstwerk oder ein Erinnerungsstück) zugewendet wird, ohne dass Sie als Erbe eingesetzt wurden.

Nach Abzug des Freibetrags kommt der eigentliche **Steuersatz** zur Anwendung

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %



Gut zu wissen: Die Zehnjahresfrist

Wenn innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall Schenkungen des Erblassers oder innerhalb von zehn Jahren mehrere Schenkungen von demselben Schenker vorliegen, so müssen alle diese Erwerbe zusammengerechnet werden. So wird ein Gesamterwerb - bestehend aus dem Vorerwerb (bzw. den

Vorerwerben) und dem Letzterwerb - ermittelt. Findet der Erwerb jedoch **nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Vorerwerb** statt, so sind diese Erwerbe nicht zusammenzurechnen. Infolgedessen kommen die persönlichen **Freibeträge erneut zur Anwendung**.



Gut zu wissen: Steuerfrei vererbtes Familienheim

Voraussetzungen für das steuerfreie Vererben sind:

- Der Erblasser muss bis zum Tod im Familienheim gewohnt haben.
- Der Erbe nutzt das Familienheim unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken.
- Die Wohnfläche darf 200 qm nicht übersteigen.

Hingegen ist der Wert der Immobilie aus Steuersicht unerheblich!

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei Fragen zur Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer: Sprechen Sie uns an!